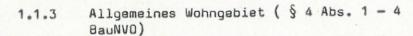


## ZEICHENERKLARUNG FUR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Gemäß der Hinweise für die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Planzeichenrichtlinien), wie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung).

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG





\*

Mischgebiet ( § 6 Abs. 1 - 4 BauNVO ) 1.2.2



#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 2.

( § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buschatabe a BBauG sowie §§ 6, 7 ) Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben, gelten folgende Werte:

Zulässig 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze 2.1 Erdgeschoß und Untergeschoß am Hang



GFZ = 0.8GRZ = 0.4

Zulässig 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Obergeschoß

GRZ = 0.4 GFZ = 0.8

Zulässig 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, Kniestock zulässig

GFZ = 0,8 GRZ = 0.4

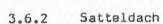
### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

( § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22, 23 BauNVO )





Baugrenze 3.4





### VERKEHRSFLÄCHEN

( § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG )

Straßenverkehrsfläche öffentlich 6.1

Gehsteige und öffentliche Fußwege 6.1.1

Begrenzungslinie der Stellplatzflächen Flurstücksnummern Vorgesehene Grundstücksgrenzen Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung Höhenlinien Bestehende Wirtschafts- und Gewerberäume (Nebengebäude) Böschung

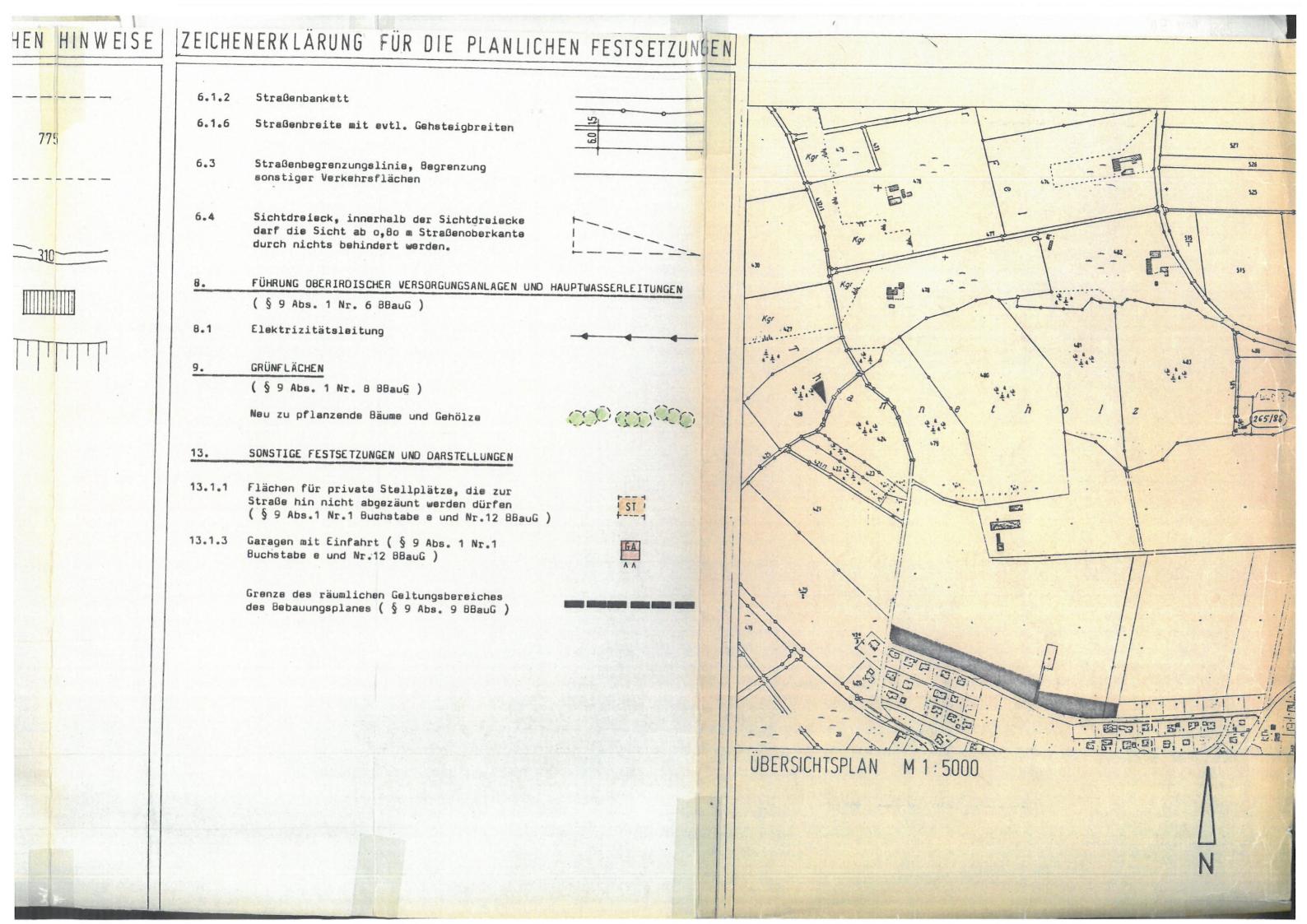
Straßen 6.1.2 Straßen 6.1.6 6.3 Straßen sonstig Sichtdr 6.4 darf di durch n FÜHRUNG ( § 9 A 8.1 Elektri GRÜNFLÄ ( § 9 A Neu zu SONSTIG 13. Flächen 13.1.1 Straße

(§9A

Garagen Buchsta

Grenze des Beb

13.1.3



# ISETZUNGEN

#### O.1 BAUWEISE

0.11 Bei freistehenden Einzelhäusern und Doppelhäusern:

offen

### 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

o.21 Bei Doppelhausgrundstücken: ca. 350 qm Bei Einzelhausgrundstücken: ca. 550 qm

### 0.3 Gestaltung der baulichen Anlagen

0.3.1

Je Geländeneigung sind nachfolgende Gebäudetypen anzuwenden:

- A. Bei Hanglage mit Geländeneigung von 1,50 m und mehr auf Gebäudetiefe - Hangbauweise - mit Erdgeschoß und Untergeschoß.
- B. Bei schwächer geneigtem oder ebenen Gelände - Erdgeschoß und 1. Obergeschoß bzw. Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß.

Die genaue Geländeneigung, sowie die Geländehöhen an den Gebäudeecken und der Straße in Bezug zum Erdgeschoß, sind im Grundriss, Schnitt und in den Ansichten darzustellen.

0.3.2 zu 2.1 + 2.2 Zulässig 2 Voilgeschoße = Erdgeschoß und Untergeschoß am Hano

Dachform Dachneigung Dachdeckung Satteldach 20 - 30 Grad Pfannen ziegelrot

Kniestock

unzulässig (konstruktiver Dachfuß bis max. 0,40 m)

Traufhöhe

bergseits ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungstehörde festgesetzter Geländeoberfläche

max. 3.50 m. talseits ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde fest-

gesetzter Geländeoberfläche max. 6,50 m.

Sockelhöhe Dachgaupen

max. 0,50 m. sind nicht zulässig

0.3.3 zu 2.1 + 2.2 Zulässig 2 Vollgeschoße = Erdgeschoß und 1. Obergeschoß (Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform Dachneigung Dachdeckung Kniestock

Satteldach 20 - 30 Grad Pfannen ziegelrot

unzulässig (konstruktiver Dachfuß bis max. 0,40 m

Traufhöhe

ab natürlicher oder von Ger Kreisverwaltungsbehörde fastgesetzter Geländeoberfläche max. 6,50 m.

Sockelhöhe Dachagunen

max. 0.50 m. sind nicht zulässig

#### FESTSETZUNG EXTLICHE

D.3.4 ZU 2.1 + 2.2 Zulässig 2 Volgeschoße = Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß (Kellergeschoß darf nicht sichtbar werden)

Dachform Dachneigung Dachdeckung

Satteldach 28 -35 Grad Pfannen ziegelrot

Kniestock

zulässig max. 1,00 m bis OK Pfette ab OK.FFB

Dachgaupen

zulässig erst ab einer Dachneigung von 33 Grad, mit höchstens 1,00 qm Fenstertläche, (Caupen-vordertläche = Fenstertläche und notwe)dige Konstruktion). Abstand der Gaupen vom Ortgang mind 2,50 m.

Traufhöhe

Ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzter Geländeoberfläche max. 4,50 m.

Sockelhöhe

max. 0.50 m.

### 0.4 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.4.1 ZU 13.1.3 Bei freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern Traufhöhe nicht über 2,50 m. Bei Grenzgaragen mit geneigten Dächern Firsthöhe nicht über 2,75 m. Ab natürlicher oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegter Geländeoberfläche ( abweichend zur Regelung nach Bay. Bo. ).

Dem Gelände entsprechend können die Garagen auch als Tiefgaragen mit begehbarer Terrasse oder als Hanggarage mit unterkellertem Abstellraum ausgebildet

werden.

Bei Hanghäusern können Garagen auch im Untergeschol eingebaut werden. Bei Gebäuden mit nur sichtbaren Erdgeschoß werden außer den im Bebauungsplan ausgewiesenen Garagengebäuden auch Kellergaragen zugelassen, sofern die Geländeverhältnisse er zulassen und keine tieferen Einschnitte als max. 1,50 m erforderlich sind. Die Zulässigkeit ist gesondert zu prüfen und das Gelände im Querschnitt darzustellen. Werden Garagen an der Grenze zusammengebaut, so sind sie einhaeitlich zu gestalten (gleiche Dachform), Dachkehlen sind zu vermeiden. Abgeschleppte Dachflächen zur Gewinnung eines überdachten Freisitzes sind zulässig. Traufhöhe nicht über 2.50 m ab Gelände.

#### 0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1

Einfriedungen

Zaunart

An Straßenseite Holzlatten-, Hanicheloder Maschendrahtzaun mit Heckenhinter gitterpflanzung.

Zaunhöhe

Max 1.00 m über Straßen-, tzw. Bürgersteigoberkante. Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen des überörtlichen Verkehrs angrenzen dürfen nur Zäune über o,80 m über Fahrbahnhöhe errichtet werden (Sichtdreieck). Gerechnet wird Staßenfrontlänge pro jeweiliges Grundstück.

Mindestens jedoch 20,00 m Frontlänge in beide Richtungen. Eine Heckenhinterpflanzung ist in diesen

Bereichen unzulässig.

Ausführung

Holzlatten- und Hanichelzaun: Oberflächenbehandlung mit braunen Holzimprägnierungsmittel. Zaunfelder vor Zaunofosten durchlaufend. Maschendrahtzaun: mit Pfosten aus Rohr- oder Winkelstahl (in kleinen Querschnitten), Tannengrün oder Graphitfarben gestrichen. Mit durchlaufendem Drahtgeflecht. Maschendraht-

Pfeiler

zäune an Straßen sind mit heimischen Heckensträuchern zu hinterpflanzen. Nur bei Eingangs- und Einfahrtstore zulässig, max. 1,00 m breit und 0,40 m tief. Nicht höher wie Zaun. Aus verputztem Mauerwerk mit Ziegelabdeckung oder aus Naturstein oder Sichtbeton. Pfeilerbreite darf bei der Unterbringung von Müllbehältern, soweit erforderlich, überschritten werden. Eingang- und Einfahrtstore Bind der Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen. Untulässig sind alle Arten von unverputzten Fertigbetonsteinen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann Mauern an den seitlichen Grundstücksgrenzun zum Sichtschutz zulassen.

#### 0.6 GRÜNFLÄCHEN

0.6.1

Öffentliche Grünfläche Die Grünflächen werden allgemein zugänglich angelegt. Angaben zur Bepflanzung siehe Punkt 0.6.3. Sie sind unter Verwendung Bodenstämmiger Bäume und Sträucher gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 100 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 Grossbaum bodenständiger Art zu pflanzen. Der Standort ist unter Beachtung AGBGB Art. 71 bis 74 beliebig, jedoch ist mind. 1 Baum an der öffentlichen Verkehrsfläche zu pflanzen.

0.6.2

Kinderspielplätze Die Kinderspielplätze sind für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren einzurichten. Die Ausstattung hat mit geeigneten Geräten zum Klettern, Schaukeln, Hangeln, Balancieren und anderen Bewegungsspielen zu erfolgen. Die Spielflächen , in denen Geräte aufgestellt werden, sind als befestigte Flächen mit 40 cm Spielsandüberdeckung auszubilden. Für die Bepflanzung der Kinderspielplätze sind alle Pflanzarten laut toxischer Liste auszuschließen - "Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1976 im LUMBL Nr. 7/8 S. 129.

0.6.3

Neupflanzungen bei WA, MI und öffentlichen Grünflächen Die privaten Vorflächen sowie die sonstigen privaten Freiflächen (Art. 8a BayBo) sind unter Verwendung bodenständiger Bäume und Sträucher gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 200 bis 300 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 Großbaum bodenständiger Art zu pflanzen. Der Standort ist unter Beachtung AGBGB Art. 71 bis 74 beliebig, jedoch ist mind. 1 Baum an der öffentlichen Grünfläche zu pflanzen.

Zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes werden folgende bodenständige Bäume und Gehölze

empfohlen.

Bäume

- Fagus Sylvatica Rotbuche - Quercus Robur Stieleiche - Acer Platanoides Spitzahorn - Tilia Cordata Winterlinde Sommerlinde - Tilia Platyphyllos Zitterpappel - Populus Tremula - Ulmus Carpinifolia Ulme - Betula Verucosa Birke - Pinus Silvestris Kiefer - Picea Excelsa Fichte Lärche - Larix Decidua Obstbäume

Gehölze

- Corylus Avellana Hasel - Ligustrum Vulgare Liguster Heckenkirsche - Conicera Xylosteum Kornelkirsche - Cornus Sanguinea - Sorbus Aucuparia Vogelbeere - Acer Campestre Feldahorn Traubenkirsche- Prunus Padus Schneeball - Viburnum Opulus Pfaffenhütchen- Euonymus Europaeus Wildrose

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nicht zulässig sind folgende Bäume und Gehölze

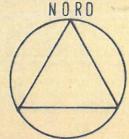
Lebensbaum Scheinzypresse -Thuya (alle Arten)
- Chamaecyparis (alle Arten)
- Picea Pungens Glauca

Blaufichte Trauerweide

- Salix Alba Tristis

Trauerbirke Blutbuche - Betula Verucosa Tristis - Fagus Sylvatica Atropunicea

Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind unbebaute Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren. Zu diesem Zwecke ist es insbesonders erforderlich, die Grundstücke jeweils nach Bedarf, mind. zweimal jährlich zu Mähen.



MASSTAB

BEBAUUNG SPLAN 1: 1000

ÜBERSICHTSLAGEPLAN 1:5000

Planunterlagen:

Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1 1000 Stand der Vermessung vom Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet

Höhenschichtlinien vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenflurkarte vom Maßstab 1 5000 auf den Maßstab 1 1000 Zwischen-Höhenschichtlinien sind zeichnerisch interpolliert Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet Photogrammetrische bzw. tachymetrische Höhenaufnahmen wurden von der Firma.

#### erstellt

Die Ergänzung des Baubestandes der lopographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am

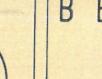
(keine amtliche Vermessungsgenauigkeit)

Untergrund: Aussagen und Huckschlusse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaftenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeicnung und Text abgeleitet werden

Nachrichtliche Übernahmen: Fur nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden

Urheberrecht: Für die Planung behalte ich mir alle Rechte vor Ohne meine vorherige Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden

Gezeichnet	2.6.92	nr
Gepruft		
Geandert		
Anlaß	Datum	Zeichen
Gelfungsbereich	11,6.92	nr
Festsetzungen	03.8 92	nr
		For Buy



# FORTSETZUNG "OBERFELDSTRASSE"

GEMEINDE/MARKT/STADT:

LANDKREIS: REG - BEZIRK ORTENBURG

PASSAU

NIEDERBAYERN

## Rechtskräftiger Bebauungsplan (farbig)

1 Aufstellungsbeschluß:

Die Narktgemein de hat in der Sitzung vom 23.04.92 die Autstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 27.04.92 ortsüblich bekanntaemacht.

Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 Baus Burger nach §

Ortenburg \_1 19 92

Ortenburg 1 8 92

3. Offentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Bau6B:

Der Entwurt des Bebauungsplanes in der assurvom 02:06:92 wurde mit Begründung in der vom 25:06:92 bis 28:04-92 öffentlich ausgelen

ousgelen 1. Bürgermeister
Onenburg 1. 8 92

4. Beschluß über den Bebauungsplan nach soll Bebauungsplan am 11.08.92 in der Fassung vom 5.08.92 als Satzung.

R. Hoenicka

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

Ortenburg 51 89. 92

5. Anzeigeverfahren nach § 11 Bau GB:

Dem Landratsamt wurde der Bebauungsplanten 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 2 BauGB geltend gemacht.

Ortenburg |- 7. Dez. 1992

6. Inkratttreten des Bebaungsplanes nach § 12 Bould Die Durchtührung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 11 BauGB am 04. 12. 22 ortsüblich bekanntgemacht.

hbura 1-7. Dez. 1992

datumy 1. Burgermeister

ARCHITEKTURBÜRO NIEDERMEYER HANS MARKTPLATZ 20 8359 ORTENBURG

1, Burgermoisier

1. Bürgermeister

0 5. Aug. 1992